



Suchergebnisse: Jugendarbeitsschutzgesetz

9. August 1960 – Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet die Kinderarbeit

Bonn * Kinderarbeit wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das „Jugendarbeitsschutzgesetz“ generell verboten, indem es das Mindestalter für die Beschäftigung Jugendlicher auf 14 Jahre festlegt. Akkord- und Fließbandarbeit werden strikt untersagt.
